



**Satzung der Gemeinde Dettum  
über die Tageseinrichtung eines Kindergartens in der Gemeinde Dettum  
(Kindertagesstättenatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dettum am 22.07.2020 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Die Gemeinde Dettum unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

**§ 2  
Auftrag**

Der Betreuungsauftrag im Kindergarten umfasst die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum 31.07. des Einschulungsjahres.  
Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steht eine begrenzte Anzahl von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige zur Verfügung.  
Die darüberhinausgehende Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt vorrangig in geeigneten Kindertagesstätten der übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sickte.

Der Betreuungsauftrag im Hort umfasst die Betreuung von Kindern während der Grundschulzeit.

**§ 3  
Aufnahme**

Einen Anspruch auf den Besuch der Kindertagesstätte hat jedes Kind nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält und angemeldet ist. In Sonderfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dettum über die Aufnahme.

Vor der Aufnahme des Kindes wird zwischen der Gemeinde Dettum, als Träger der Kindertagesstätte und den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag nebst Anlagen abgeschlossen.

Die Anmeldefrist für den Hort ist spätestens der 1. März. Nach der Anmeldung werden zeitnah die Betreuungsverträge versendet. Die Frist zur Rückgabe des Betreuungsvertrages für den Hort beträgt zwei Wochen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Anmeldung. Über eine Anmeldung nach dem 1. März entscheidet die Kindertagesstättenleitung.

Stehen beantragte Plätze der über den Rechtsanspruch hinausgehenden gewünschten Betreuungszeit oder -form nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach den in Anhang 2 genannten Kriterien. Der Anhang 2 ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 4 Auskunft**

Zur Ermittlung und zur Erfüllung des Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen dürfen Auskunft über Namen, Anschrift und Geburtsdatum der anzumeldenden Kinder sowie weitere erforderliche Daten auch über deren Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte bzw. deren gesetzliche Vertreter erhoben und elektronisch verarbeitet werden. Gleiches gilt für die erforderlichen Informationen zur Ermittlung der Priorisierung im Zuge einer bedarfsgerechten Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze.

Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Betreuung und Gebührenerhebung benötigt werden. Die Daten werden ohne Einverständnis der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten nicht an Dritte weiter gegeben. Im Übrigen finden die Vorschriften des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) Anwendung. Den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ist auf Anfrage mitzuteilen, welche Daten über sie und ihre Kinder verarbeitet und gespeichert werden.

Erhobene Daten werden, sobald sie aufgrund rechtlicher Vorschriften nicht mehr benötigt werden, gelöscht.

## **§ 5 Aufsichtspflicht**

Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren gesetzliche Vertreter oder sonst von diesen Beauftragte übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit im Kindergarten dem Kindergartenpersonal und holen das Kind nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten.

Die Aufsichtspflicht im Hort erstreckt sich über die Betreuungszeit nach §7. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten holen das Kind nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal im Hort ab.

Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit Beginn der Betreuungszeit und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten.

Das Kind ist rechtzeitig vor Schließung der Kindertagesstätte gemäß §7 abzuholen. Es besteht keine Verpflichtung, das Kind durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte angezeigt werden. Die Leitung ist insbesondere von einer ansteckenden Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitglieds in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist der Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis bzw. ein Nachweis, dass das Kind sich derzeit in ärztlicher Behandlung befindet, vorzulegen.

## **§ 7 Betreuungszeiten**

Die Öffnungszeiten bemessen sich nach dem Anhang 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 8 Abmeldungen**

Das Kindertagesstättenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Träger erfolgen. Eine Abmeldung zum Ende des Hortjahres muss schriftlich bis Ende Februar gegenüber dem Träger erfolgen.

Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung.

## **§ 9 Gebühren**

Die Gebühren bemessen sich nach dem Anhang 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 10**  
**Beginn, Wechsel und Ende der Gebührenpflicht,  
Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren sind monatlich im Voraus am 5. eines jeden Monats fällig. Sie sind zu Gunsten der Gemeinde Dettum auf eines der Konten der Samtgemeinde Sickinge zu überweisen.

Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner und stehen gemeinsam für deren Begleichung ein.

Der Gebührenwechsel zwischen der Betreuungsform unter dreijähriger zur Betreuungsform Kindergarten erfolgt zum ersten des Monats, in welchem das betreute Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der sich aus §§ 7 und 8 ergebenden Frist.

Die Gebührenpflicht für Gebühren gem. Anhang 1 wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und durch Schließung nicht unterbrochen.

**§ 11**  
**Ermäßigung, Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte zeitlich nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

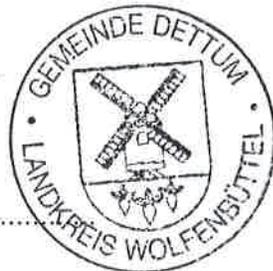
**§ 12**  
**Ausschluss der Benutzung**

Werden die Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann/können das/die Kind/Kinder von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde Dettum ausgeschlossen werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Satzungen.

Dettum, den 22.07.2020



Gramatte  
Bürgermeister

**Anhang 1 zur  
Satzung der Gemeinde Dettum  
über die Tageseinrichtung eines Kindergartens  
(Kindertagesstättensatzung) vom 22.07.2020**

**1. Betreuungszeiten**

Die Kindertagesstätte ist ganzjährig geöffnet. Die täglichen Betreuungszeiten des Kindergartens sind von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und vom Hort von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Kindertagesstätte kann in den Schulferien bis zu drei Wochen geschlossen werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung.

Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an zwei Funktionstagen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Über Sonderregelungen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

Das Kindergartenjahr erstreckt sich ebenso wie das Hortjahr auf die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Der Betreuungsvertrag gemäß §3 Absatz 2 wird jeweils für die Dauer der Betreuung im Sinne von §2 abgeschlossen.

Die Mindestbetreuungszeit wird im Kindergarten auf vier Stunden pro Tag festgelegt. Die Betreuungszeit im Hort beträgt vier Stunden pro Tag. Während der gesetzlichen Ferienzeiten erfolgt eine Ferienbetreuung. In Einzelfällen können abweichende Betreuungszeiten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

**2. Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes werden Gebühren erhoben, es sei denn, sie ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben gebührenfrei. Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. Bei der Wahl der Betreuungszeit sind jeweils nur volle Stunden möglich.
2. Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte werden die Gebühren jeweils für ein Kindergarten- bzw. ein Hortjahr auf Basis des zu versteuernden Einkommens der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten festgesetzt. Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, dieser muss in jedem Jahr erneut vor Beginn des Kindergarten- bzw. Hortjahres vorgelegt werden.
3. Wird der Einkommensteuerbescheid nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt zunächst die Einstufung in die höchste Gebührenstufe.  
In Fällen, in denen der/die Gebührenpflichtige/n die Samtgemeindeverwaltung Sickinge vor Beginn des Kindergarten- bzw. Hortjahres schriftlich darauf hinweist, dass der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, ist bei einer späteren Vorlage des Einkommensteuerbescheides eine rückwirkende Berechnung der Gebühren auf den Beginn des Kindergarten- bzw. Hortjahres möglich. Ohne einen solchen Hinweis, erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren erst ab dem folgenden Monat nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides.

4. Nähere Bestimmungen zur Mittagsverpflegung werden im Betreuungsvertrag geregelt. Unabhängig hiervon wird sowohl im Kindergarten als auch im Hort ein monatliches Getränkegeld erhoben. Die Höhe des Getränkegeldes wird von der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgesetzt und durch Aushängung bekannt gemacht.
5. Die monatliche Gebühr für die Benutzung staffelt sich entsprechend des zu versteuernden Einkommens des Vorjahres.  
Bei einer über die Grundbetreuung hinausgehenden Hortbetreuung während der gesetzlichen Ferienzeit ist eine stündliche Gebühr zu entrichten (Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde während der Ferienbetreuung). Auch diese staffelt sich entsprechend des zu versteuernden Einkommens des Vorjahres wie folgt:

ab dem <b>01.08.19</b>	für die <b>Kindergartenbetreuung</b>		für die <b>Hortbetreuung</b>		für die Betreuung <b>unter Dreijähriger</b>	
	Mindestgebühr / Monat für Kernzeit 08:00 - 12:00 Uhr	Gebührenstunden satz für jede weitere Stunde	Gebühr / Monat für die Zeit 13:00 - 17:00 Uhr	Gebührenstundensatz für jede weitere einzelne Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr / Monat für Kernzeit 08:00 - 12:00 Uhr	Gebührenstund ensatz für jede weitere Stunde
I bis 20.000 €	85,00 €	21,25 €	65,00 €	3,25 €	97,75 €	24,44 €
II bis 30.000 €	122,00 €	30,50 €	95,00 €	4,75 €	140,30 €	35,08 €
III bis 40.000 €	162,00 €	40,50 €	125,00 €	6,25 €	186,30 €	46,58 €
IV bis 50.000 €	197,00 €	49,25 €	157,00 €	7,85 €	226,55 €	56,64 €
V bis 60.000 €	222,00 €	55,50 €	180,00 €	9,00 €	255,30 €	63,83 €
VI bis 70.000 €	266,20 €	66,55 €	217,80 €	10,89 €	306,13 €	76,53 €
VII über 70.000 €	320,65 €	80,16 €	272,25 €	13,61 €	368,75 €	92,19 €

ab dem <b>01.08.20</b>	für die <b>Kindergartenbetreuung</b>		für die <b>Hortbetreuung</b>		für die Betreuung <b>unter Dreijähriger</b>	
	Mindestgebühr / Monat für Kernzeit 08:00 - 12:00 Uhr	Gebührenstunden satz für jede weitere Stunde	Gebühr / Monat für die Zeit 13:00 - 17:00 Uhr	Gebührenstundensatz für jede weitere einzelne Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr / Monat für Kernzeit 08:00 - 12:00 Uhr	Gebührenstund ensatz für jede weitere Stunde
I bis 20.000 €	87,55 €	21,89 €	66,95 €	3,35 €	100,68 €	25,17 €
II bis 30.000 €	125,66 €	31,42 €	97,85 €	4,89 €	144,51 €	36,13 €
III bis 40.000 €	166,86 €	41,72 €	128,75 €	6,44 €	191,89 €	47,98 €
IV bis 50.000 €	202,91 €	50,73 €	161,71 €	8,09 €	233,35 €	58,34 €
V bis 60.000 €	228,66 €	57,17 €	185,40 €	9,27 €	262,96 €	65,74 €
VI bis 70.000 €	274,19 €	68,55 €	224,33 €	11,22 €	315,31 €	78,83 €
VII über 70.000 €	330,27 €	82,56 €	280,42 €	14,02 €	379,81 €	94,96 €

ab dem 01.08.21	für die Kindergartenbetreuung		für die Hortbetreuung		für die Betreuung unter Dreijähriger	
	Mindestgebühr / Monat für Kernzeit 08:00 - 12:00 Uhr	Gebührenstunden satz für jede weitere Stunde	Gebühr / Monat für die Zeit 13:00 - 17:00 Uhr	Gebührenstundensatz für jede weitere einzelne Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr / Monat für Kernzeit 08:00 - 12:00 Uhr	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde
I bis 20.000 €	89,30 €	22,33 €	68,29 €	3,41 €	102,70 €	25,68 €
II bis 30.000 €	128,17 €	32,04 €	99,81 €	4,99 €	147,40 €	36,86 €
III bis 40.000 €	170,20 €	42,55 €	131,33 €	6,57 €	195,73 €	48,94 €
IV bis 50.000 €	206,97 €	51,74 €	164,94 €	8,25 €	238,01 €	59,51 €
V bis 60.000 €	233,23 €	58,31 €	189,11 €	9,46 €	268,22 €	67,06 €
VI bis 70.000 €	279,67 €	69,92 €	228,82 €	11,44 €	321,62 €	80,40 €
VII über 70.000 €	336,87 €	84,22 €	286,03 €	14,30 €	387,41 €	96,85 €

ab dem 01.08.22	für die Kindergartenbetreuung		für die Hortbetreuung		für die Betreuung unter Dreijähriger	
	Mindestgebühr / Monat für Kernzeit 08:00 - 12:00 Uhr	Gebührenstunden satz für jede weitere Stunde	Gebühr / Monat für die Zeit 13:00 - 17:00 Uhr	Gebührenstundensatz für jede weitere einzelne Stunde während der Ferienbetreuung	Mindestgebühr / Monat für Kernzeit 08:00 - 12:00 Uhr	Gebührenstundensatz für jede weitere Stunde
I bis 20.000 €	91,09 €	22,77 €	69,65 €	3,48 €	104,75 €	26,19 €
II bis 30.000 €	130,74 €	32,68 €	101,80 €	5,09 €	150,35 €	37,59 €
III bis 40.000 €	173,60 €	43,40 €	133,95 €	6,70 €	199,64 €	49,92 €
IV bis 50.000 €	211,11 €	52,78 €	168,24 €	8,41 €	242,77 €	60,70 €
V bis 60.000 €	237,90 €	59,47 €	192,89 €	9,64 €	273,58 €	68,40 €
VI bis 70.000 €	285,26 €	71,32 €	233,40 €	11,67 €	328,05 €	82,01 €
VII über 70.000 €	343,61 €	85,90 €	291,75 €	14,58 €	395,16 €	98,79 €

## Anhang 2

zur Satzung der Gemeinde Dettum über die Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Dettum vom 22.07.2020 (Kindertagesstättensatzung).

- 1) Stehen beantragte Plätze der über den Rechtsanspruch hinausgehenden gewünschten Betreuungszeit oder –form nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Punktesystem gemäß Absatz 2. Die freien Plätze werden insofern nach der Reihung der höchsten Punktzahlen vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet die tatsächlich nachgewiesene Anwesenheitspflicht bzw. das Los.
- 2) In der Kindertagesstätte kann eine über die geringst angebotene Öffnungszeit hinausgehende Betreuungszeit nur gewährt werden, wenn der oder die Sorgeberechtigte(n) durch Arbeitsgeberrnachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit, Nachweis von Schul-/Berufsausbildung, Studium oder Pflege Angehöriger den Bedarf geltend machen. Dieser Nachweis muss die tatsächlich abzuleistenden Arbeitsstunden beinhalten. Bei familiären oder beruflichen Veränderungen ist die Kita-Leitung unverzüglich zu informieren. Über Einzelfälle kann der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dettum entscheiden.
- 3) Die Kriterien des Punktesystems lauten wie folgt:
  - a) Berufstätigkeit (auch Schul- und Berufsausbildung, Studium, Pflege von Angehörigen)
    - a. beide Sorgeberechtigten voll berufstätig (ab 34 Wo./Std.) (5 Pkt.) **oder**
    - b. ein Sorgeberechtigter Vollzeit, einer Teilzeit bis zu 8 Std./Wo. (1 Pkt.), bis zu 16 Std./Wo. (2 Pkt.), bis zu 24 Std./Wo. (3 Pkt.), bis zu 34 Std./Wo. (4 Pkt.) **oder**
    - c. beide Teilzeit, je Person bis zu 8 Std./Wo. (0,5 Pkt.), bis zu 16 Std./Wo. (1 Pkt.), bis zu 24 Std./Wo. (1,5 Pkt.), bis zu 34 Std./Wo. (2 Pkt.)
  - b) Familienstand
    - a. alleinerziehend (4 Pkt.) **und**
    - b. (zusätzlich) alleinerziehend berufstätig i.S.d. Abs. 2 a) bis zu 8 Std./Wo. (1 Pkt.), bis zu 16 Std./Wo. (2 Pkt.), bis zu 24 Std./Wo. (3 Pkt.), bis zu 34 Std./Wo. (4 Pkt.), ab 34 Std./Wo. (5 Pkt.) **und**
    - c. (zusätzlich) Arbeitszeitende von 12 Uhr bis 13 Uhr (1 Pkt.), bis 14 Uhr (2 Pkt.), bis 15 Uhr (3 Pkt.), ab 15 Uhr (4 Pkt.)
  - c) Geschwister
    - a. Geschwisterkind in Betreuung länger als 13.00 Uhr (3 Pkt.)
  - d) Alter des Kindes (nur bei Hortplätzen)
    - a. Kind jünger als 8 Jahre (3 Pkt.) oder
    - b. Kind jünger als 10 Jahre (2 Pkt.)
  - e) Sonstiges (nur bei Hortplätzen)
    - a. bei Zuzug mit vorheriger Kindbetreuung (1 Pkt.)
    - b. Kind hat bereits die Kindertagesstätte in der Gemeinde Dettum besucht (1 Pkt.)
- 4) An dem Verfahren nehmen die bis zum 28.02. eines jeden Jahres eingegangenen Anmeldungen teil.

6. Für jede über die Mindestbetreuungszeit hinaus gehende Betreuungsstunde am Tag wird im Kindergarten und Krippe eine weitere Gebühr in Abhängigkeit zur Einkommensstufe pro Monat erhoben (Gebührensatz für jede weitere Stunde).
7. Für eine Betreuung im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr über den gesetzlichen Anspruch von acht Stunden hinaus, gilt Absatz 6 entsprechend.
8. Wird das Kind erst nach der vereinbarten Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag abgeholt, wird eine Gebühr von 15,00 € pro angefangener Stunde erhoben.
9. Besuchen mehrere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder die Kindertagesstätte der Gemeinde Dettum und kommen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte oder ggf. Sorgeverpflichtete für den Unterhalt dieser Kinder auf, so wird die Kindergartengebühr der Gemeinde Dettum für das zweite und jedes weitere betreute Kind um 50% ermäßigt. Gleiches gilt, wenn der Anspruch auf Betreuung eines Krippen- oder Kindergartenkindes außerhalb der Gemeinde Dettum in einer Betreuungseinrichtung erfüllt wird. Der Hortbesuch bzw. die Hortgebühren unterliegen nicht dem Satz 1 und werden somit nicht ermäßigt und begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung der Kindergartengebühren.
10. Befindet sich das 1. Kind / Familie im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr, so wird die Gebühr für das 2. Kind / Familie nicht, für das 3. Und jedes weitere Kind / Familie um 50 % ermäßigt.
11. Bei Neuanmeldungen für den Hort haben Kinder aus der Gemeinde Dettum Vorrang gegenüber gemeindefremden Kindern.
12. Wird die Kindertagesstätte auf Grund einer Verordnung länger als 30 Tage geschlossen, werden die Gebühren bis zur Wiederöffnung der Kindertagesstätte für den gesamten Zeitraum der Schließung gestundet. Über einen Erlass oder teilweisen Erlass der Gebühren für den Zeitraum der Schließung entscheidet der Rat.